

Das neue KiföG

Was ändert sich im SGB VIII?

Am 26. September 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetzes – KiföG) beschlossen.¹ Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27. Dezember 2004 und dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) vom 3. Juni 2005 wird damit die große Reform der Vorschriften zur Tagesbetreuung von Kindern im SGB VIII zu ihrem vorläufigen Abschluss gebracht.

Hartmut Gerstein

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Kernstück des KiföG ist die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder ab dem Alter von einem Jahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Diese Neuregelung in § 24 SGB VIII tritt am 1. August 2013 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muss insbesondere in den alten Bundesländern die Anzahl an Betreuungsplätzen deutlich ausgebaut werden. Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden dabei bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro. Für die Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen hat er zunächst ein Sondervermögen in Höhe von 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, mit dem

die Schaffung der notwendigen Plätze für Kinder unter drei Jahren durch Träger und Kommunen gefördert wird. Die Konditionen für die Vergabe der Mittel sind von den Ländern in Förderrichtlinien festgelegt worden.

Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab dem ersten Lebensjahr wurde im KiföG, befristet bis zum 31. Juli 2013, der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der bis dahin geltenden Fassung des § 24 neu geregelt. Kinder unter drei Jahren sind zu fördern (objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers), wenn dies für die Entwicklung des Kindes oder für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig ist. Neu aufgenommen wurde als Bedarfskriterium die Arbeitssuche. Ansonsten bleibt es bei

dem individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und der Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen und für Schulkinder vorzuhalten. Neu aufgenommen wurde in § 74a eine gegenüber der Entwurfsfassung deutlich abgeschwächte Öffnung für die Förderung frei-gewerblicher Kindertageseinrichtungen.

Im Bereich der Kindertagespflege bringt das KiföG weitere Änderungen des SGB VIII. Hierzu gehört, dass bei der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (§ 23 SGB VIII) auch die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet werden und dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung leistungsgerecht auszugestaltet ist. Mit der Neufassung von § 43 SGB VIII wird klargestellt, dass sich die Pflegeerlaubnis auf bis zu fünf anwesende Kinder bezieht und die Kinderzahl weiter begrenzt werden kann.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Vorschriften des SGB VIII zur Tagesbetreuung von Kindern durch das KiföG geändert wurden. Weitere Vorschriften, die andere Leistungsbereiche betreffen, wurden nicht berücksichtigt.

Änderungen des SGB VIII durch das KiföG <i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i>	Bemerkungen
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	
<i>(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.</i>	Ankündigung der Einführung eines Betreuungsgeldes wahlweise anstelle des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 1 – neu).
§ 23 Förderung in Kindertagespflege	
(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung <i>an die Tagespflegeperson.</i>	Klarstellung, dass der Anspruch auf die Geldleistung der Tagespflegeperson zusteht.
(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung <i>nach Maßgabe von Absatz 2a,</i> 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. <i>die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</i>	Verweis auf die Konkretisierung der »Angemessenheit« im neu geschaffenen Abs. 2a. Im Hinblick auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege notwendige Anpassung an die Regelungen für sozialversicherungspflichtige Einkommen – dem entsprechend sieht das KiföG auch die Einbeziehung der Kindertagespflege in das SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB XI (Pflegeversicherung) vor.

<p>§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren</p>	<p>Die Übergangsregelung tritt am 1. August 2013 außer Kraft.</p>
<p>(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.</p>	<p>Neufassung der Verpflichtung zu einem stufenweisen Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit höherer Verbindlichkeit für den öffentlichen Träger.</p>
<p>(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungslevels zu beschließen und 2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.</p>	<p>Inhaltsbestimmung der stufenweisen Ausbaupflichtung, Wegfall des Bezugs auf die Jugendhilfeplanung. Verlegung des Stichtags für die jährliche Bilanzierung auf das Jahresende.</p>
<p>(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, 1. deren Erziehungsberechtigte a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten; 2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Das in dem bisherigen § 24a alte Fassung enthaltene Ausbauziel, bis zum Ende 2010 für Kinder aller Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wird fortgeschrieben. Die Übergangszeit bis 2010 ist ein Zwischenziel zum Ausbauniveau 2013, da sich bis dahin die objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, für Kinder ab einem Jahr zu einem individuellen Rechtsanspruch verdichtet.</p>
<p>(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 24a Abs. 4 alte Fassung.</p>
<p>(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	<p>Abs. 5 neu – entspricht Abs. 3 alte Fassung.</p>
<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>	
<p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die</p>	<p>Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Erlaubniserteilung besteht. Der übrige Text (Kriterien der Geeignetheit) bleibt erhalten.</p>
<p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall, kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Anzahl der Verträge, sondern auf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bezieht. Zugleich wird es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, die Erlaubnis für pädagogisch qualifizierte Personen auf mehr als fünf Kinder zu erweitern. Großpflegestellen dürfen nur so viele Plätze haben, wie vergleichbare Gruppen in einer Tageseinrichtung. Die Ermächtigung für Nebenbestimmungen ermöglicht weitere Begrenzungen der Pflegeerlaubnis.</p>
<p>Die Einschränkung der Pflegeerlaubnis auf weniger als 5 Kinder ist nach Abs. 3 jetzt auch ohne landesrechtliche Regelung möglich.</p>	
<p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p>	<p>Der in § 23 Abs. 4 festgelegte Beratungsanspruch gilt so auch für privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse.</p>
<p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>Vgl. Abs. 5 – alt.</p>
<p>§ 72a Persönliche Eignung</p>	
<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>	<p>Die Liste der Straftaten, bei denen ein Fehlen der persönlichen Eignung indiziert ist, wurde entsprechend der letzten Änderungen im StGB aktualisiert. Aus der Soll-Vorschrift wurde ein ausdrückliches Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot.</p>



<p>(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verpflichtung zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Entlohnung soll Differenzierungen ermöglichen und letztlich auch dazu beitragen, die Kindertagespflege als Berufsbild zu etablieren.</p>
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p>	<p>Achtung: § 24 in dieser Fassung gilt ab Verkündung befristet bis zum 31. Juli 2013!!!</p>
<p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p>Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege und Erweiterung der Bedarfskriterien für die Vergabe der Plätze als Vorbereitung für die Einführung des ab dem 1. August 2013 geltenden individuellen Rechtsanspruch (siehe unten).</p> <p>Kinder mit besonderem Förderungsbedarf werden an erster Stelle genannt.</p> <p>Besonderer Bedarf auch bei Arbeitssuchenden.</p>
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p>	<p>Achtung: § 24 in dieser Fassung gilt ab dem 1. August 2013</p>
<p>(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p>Abs. 1 betrifft <u>Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres</u>. Die bis 2013 für Kinder unter drei Jahren geltende Regelung gilt nach Inkrafttreten der Neuregelung nur noch für die vom individuellen Rechtsanspruch (siehe Abs. 2) nicht erfassten Kinder unter einem Jahr. Die Bedarfskriterien entsprechen denen in Abs. 3 der Fassung bis 2013 und schließen Arbeitssuchende mit ein.</p>
<p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 schafft einen <u>individuellen Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr</u>, der sich im Gegensatz zum Rechtsanspruch ab drei (vgl. Abs. 3) nicht allein auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, sondern auch auf Kindertagespflege bezieht.</p>
<p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisher in Abs. 1 geregelten <u>individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz</u> (von drei Jahren bis Schuleintritt). Die Kindertagespflege ist für individuelle Bedarfssituationen oder als ergänzendes Angebot vorgesehen.</p>
<p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 4 entspricht Regelung für Schulkinder in Abs. 2 alte Fassung, wobei allerdings für diese Altersgruppe die alternative Verpflichtung, ein Angebot in Kindertagespflege vorzuhalten, weggefallen ist.</p>
<p></p>	<p>Die Regelung in Abs. 5 alte Fassung ist ersatzlos gestrichen worden.</p>
<p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p>	<p>Entspricht Abs. 4 alter Fassung mit kleiner redaktioneller Änderung.</p>

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	
Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt. <i>Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.</i>	Klarstellung, dass das Landesrecht auch die Förderung privatgewerblicher Träger von Kitas ermöglichen kann.
§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben	
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.	Die Ausdehnung der Vorschrift auf § 43 ermöglicht es den Jugendämtern, anerkannte freie Träger an der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zu übertragen.
§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung	
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. <i>Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.</i> Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.	Das Gesetz verwendet nun einheitlich den Oberbegriff »Kostenbeiträge«. Diese sind in der Regel zu staffeln. Bei der Stafflung nach der Kinderzahl wird auf den Kindergeldbezug abgestellt. Die Neuregelung beseitigt ein Redaktionsversehen: Auch für die Kindertagespflege wird jetzt ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Elternbeiträge sozial zu staffeln.
§ 99 Erhebungsmerkmale	
(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie c) der Anzahl der Gruppen, 	Art der Plätze als statistisches Erhebungsmerkmale bei den Tageseinrichtungen ist überflüssig, da in der geltenden Fassung unter Ziff. 3 bei den geförderten Kindern bereits nach täglicher Betreuungszeit und Mittagsverpflegung gefragt wird.
(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Person sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch, b) Migrationshintergrund, c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung, d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung, e) erhöhter Förderbedarf, f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements. 	Erweiterung der statistischen Erhebungsmerkmale bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege.
§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum	
(2) Die Angaben für die Erhebung nach ... 10. § 99 Abs. 7 bis 7a sind zum 1. März, 11. § 99 Abs. 7b sind zum 31. Dezember zu erteilen.	Neuregelung der Stichtage für die Erhebung zur Bundesstatistik (vgl. auch § 24a Abs. 2 Nr. 2).

Fazit

Mit dem neuen Kinderförderungsgesetz ist der Weg frei zum Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Voraussetzungen für die Freigabe der Investitionsmittel des Bundes sind

erfüllt. Es wird nun Aufgabe der Kommunen sein, mit Unterstützung der Länder bis 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Verfügung zu stellen. Die Träger und Einrichtungen stehen darüber hinaus vor der Herausforderung, ihre Pädagogik und die Konzeptionen auf die

Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren einzustellen.

Fußnote

1. Bundestagsdrucksache 16/10357.